

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67,

27238 Verden (Aller)

- im Folgenden „Leadpartner“ genannt -

und

dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat, Niedersachsenstr. 2,

49356 Diepholz

sowie

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat, Kreishaus am Schloßplatz,

31582 Nienburg

- im Folgenden „Partnerlandkreise“ genannt –

- im Folgenden werden die drei Landkreise zusammen als „Mitglieder“ bezeichnet -

wird folgende Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung eines Regionalmanagements für die

Zukunftsregion Mitte Niedersachsen

geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Diepholz, Nienburg/Weser und Verden haben sich mit Beschluss ihrer jeweiligen Kreistage zu der Zukunftsregion Mitte Niedersachsen zusammengeschlossen, um ihre regionale Zusammenarbeit in wichtigen Zukunftsfeldern kreisübergreifend zu intensivieren und gemeinsame Zukunftsprojekte umzusetzen.

Für die EU-Förderperiode 2021-2027 hat das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse das Programm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ gestartet. Dieses Programm soll Landkreise und kreisfreie Städte unterstützen, wenn sie bei der Bewältigung wichtiger Zukunftsaufgaben kreisübergreifend zusammenarbeiten wollen. Voraussetzungen für die Förderung sind regionale Zusammenarbeit, eine klare thematische Fokussierung sowie die Einbeziehung von Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Dadurch erhält die Zukunftsregion Mitte Niedersachsen Managementkapazitäten und Gestaltungsspielräume in der Umsetzung. Das eingesetzte Regionalmanagement ist für die erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzepts der Zukunftsregion zuständig, insbesondere indem es für die Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen sorgt, deren Umsetzung begleitet sowie Fördermittel weiterleitet. Daneben ist das Regionalmanagement Anlaufstelle für Projektpartner:innen aus der Zukunftsregion sowie Geschäftsstelle für die Steuerungsgruppe. Es organisiert und koordiniert die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen

und Akteure. Bei sämtlichen Aktivitäten ist der Berücksichtigung der EU-Querschnittsziele besondere Beachtung zu schenken. Im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzepts ist das Regionalmanagement zudem für das laufende Monitoring des Projektfortschritts im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeits-, Zeit- und Kostenpläne sowie für die Zwischen- und Schlussevaluation des Gesamtprozesses und der erzielten Ergebnisse verantwortlich. Soweit die Partnerlandkreise betroffen sind, wird das Regionalmanagement die Zuwendungen der Fördersätze an den jeweiligen Landkreis weiterleiten.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Zukunftsregion ist die langfristige Sicherstellung attraktiver Lebensverhältnisse in allen Regionen der beteiligten Landkreise.

Der Landkreis Verden hat sich bereit erklärt, die Rolle des „Leadpartners“ zu übernehmen. Er wird damit dem Land Niedersachsen als erster Ansprechpartner dienen und formalrechtliche Angelegenheiten abwickeln. Gemäß den Vorgaben des Förderprogramms wird sich die Zusammenarbeit der Zukunftsregion Mitte Niedersachsen auf zwei von insgesamt sechs Handlungsfelder fokussieren.

Diese sind:

- Steigerung der regionalen Innovationsfähigkeit und
- CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft.

Die Anerkennung als Zukunftsregion erfolgte über ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren. Im September 2021 wurde die Interessenbekundung fristgerecht beim MB eingereicht; im Dezember 2021 erfolgte der Aufruf zur Erstellung eines Zukunftskonzepts. In diesem müssen in einem partizipativen Prozess die zentralen Herausforderungen der Region, aus denen sich die gewählten Handlungsfelder ableiten lassen, erläutert, die Organisation der Zusammenarbeit (Governance-Strukturen und Regionalmanagement) beschrieben und erste Leitprojekte definiert werden. Die Landkreise haben das Zukunftskonzept „Mitte Niedersachsen“ entwickelt (**Anlage 1**), beim MB eingereicht und bei der NBank Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsregion beantragt.

Die Anerkennung als Zukunftsregion ist erfolgt. Zur Umsetzung des Zukunftskonzepts „Mitte Niedersachsen“ ist ein Regionalmanagement eingerichtet worden, das u.a. Akteure bei der Konzeption, Förderung und Realisierung von Vorhaben unterstützt sowie die einzurichtende Steuerungsgruppe als Geschäftsstelle begleitet.

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Partnerlandkreisen und dem Leadpartner sowie die Verwendung der Fördermittel für das Regionalmanagement.

§ 1 Leistungen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder stellen für das Regionalmanagement eine personelle Vollzeitstelle und drei Personen mit einem 0,5 Stellenanteil zur Verfügung. Dies ist wie folgt aufgeteilt:

- Landkreis Verden 1,0 und 0,5 Stellen
- Landkreis Diepholz 0,5 Stellen
- Landkreis Nienburg/Weser 0,5 Stellen

(2) Die Mitglieder stellen die vereinbarte Kofinanzierung für das Regionalmanagement bereit (s. § 4, Artikel 4 & 5).

(3) Die Mitglieder erbringen Sachleistungen, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, technischer Unterstützung oder Überlassen von Equipment.

(4) Die Mitglieder erbringen zudem sonstige angemessene Leistungen, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, die Überlassung von konzeptrelevanten Daten/Informationen, logistische Unterstützung, Vernetzung mit kommunalen Einrichtungen, die Einbringung lokaler und fachspezifischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(5) Die Mitglieder erbringen projektspezifische Leistungen in Form von Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung der geplanten Leitprojekte „Wärmewende: CO²-arme Siedlungen“ und „Bildungsoffensive nachhaltiges Bauen“ und deren Betreuung.

(6) Die Mitglieder sind sich darin einig, dass die Pflichten, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben, für und gegen sie gelten. Dies gilt auch für sämtliche Richtlinien und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Rahmenbedingungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) als **Anlage 2** dieser Vereinbarung, auf welche die Zuwendungsbescheide (**Anlage 3**) Bezug nehmen und zum Bestandteil der Bewilligungsentscheidung gemacht wurde. Sie werden auch zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Besondere Leistungen des Leadpartners

(1) Der Leadpartner richtet das Regionalmanagement - Standort Verden - ein, welches im Zukunftskonzept in Anlage 1 beschrieben ist.

(2) Die Koordination und Vertretung der Zukunftsregion wird; in Abstimmung mit den Partnerlandkreisen auch über die Aufgaben im Rahmen des Regionalmanagements hinaus, vom Leadpartner übernommen.

(3) Der Leadpartner übernimmt das Fördermittelmanagement mit der NBank und die Weitergabe von Fördermitteln an die Partnerlandkreise.

(4) Der Leadpartner wird die jeweiligen Personalkosten-Förderanteile als Zuschuss an die Partnerlandkreise für deren Mitwirkung im Regionalmanagement weitergeben.

§ 3 Anforderungen an das Regionalmanagement

(1) Nach Anlage 1 und gemäß §1 (1) setzt der Leadpartner für die Leitung (Koordination) des Regionalmanagements eine Person ein, die die Merkmale der Funktionsstufe 6 Standardeinheitskosten (RdErl. D. MB v. 13.07.2022) uneingeschränkt erfüllt und den Darstellungen des Zukunftskonzepts vom 30.08.2022 entspricht, ein.

(2) Die Mitglieder stellen nach Anlage 1 und gemäß § 1 (1) jeweils eine Person mit 0,5 Stellenanteilen, um den laufenden engen Austausch zwischen ihnen zu gewährleisten. Sie sollen die Merkmale der Funktionsstufe 5 Standardeinheitskosten entsprechend des RdErl. D. MB v. 13.07.2022 erfüllen.

(4) Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung oder sonstigen schriftlichen Anweisungen der Steuerungsgruppe für das Regionalmanagement.

§ 4 Finanzierung des Regionalmanagements

(1) Die Gesamtkosten für das Regionalmanagement betragen ca. 1.500.000,00 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2028.

(2) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Landkreise Verden und Diepholz jeweils ein Anteil in Höhe von 40% und auf den Landkreis Nienburg/Weser ein Anteil in Höhe von 20%, da der Landkreis noch Partner in einer weiteren Zukunftsregion ist.

(3) Zuwendungsfähige Kosten sind die Personalkosten sowie die daraus resultierende Pauschale in Höhe von maximal 40 % der Personalkosten. Maßgeblich sind die Angaben zu den Beträgen im Förderantrag für das Regionalmanagement sowie dem Bewilligungsbescheid.

(4) Zur Kofinanzierung der Fördermittel für das Regionalmanagement tragen bei einer Laufzeit von sechs Jahren die Landkreise Verden und Diepholz jeweils einen Betrag in Höhe von bis zu 216.000,00 Euro und der Landkreis Nienburg/Weser einen Betrag in Höhe von bis zu 108.000,00 Euro. Die Beträge können sich ggf. bei Bewilligung weiterer Zuwendungen, insbesondere im Hinblick auf die Kofinanzierungsrichtlinie des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 29.04.2020, reduzieren, wobei dann eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird.

(5) Der Leadpartner ruft bei den Partnerlandkreisen ihre jeweiligen Kofinanzierungsanteile parallel zu den Fördermitteln ab. Der Mittelabruf wird halbjährig durchgeführt. Die Zahlung der jeweiligen Kofinanzierungsanteile erfolgt binnen zehn Tagen nach Mittelabruf.

(6) Der Umgang mit eventuellen Kostenänderungen wird nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und der NBank unter Beachtung der Ziffer 2 ANBest-EFRE/ESF+ einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt.

§ 5 Verpflichtungen der Partnerlandkreise

(2) Die Partnerlandkreise verpflichten sich zur Beachtung der Ziffern 5 und 8 ANBest-EFRE/ESF+. Entsprechende Mitteilungen werden gegenüber dem Leadpartner gemacht und von ihm unverzüglich über das Regionalmanagement an den Zuwendungsgeber weitergeleitet. Die Partnerlandkreise werden die Vorgaben der Ziffer 9 ANBest-EFRE/ESF+ erfüllen. Ebenso werden die Partnerlandkreise die weiteren Verpflichtungen gemäß ANBest-EFRE/ESF+ beachten, sowie Verpflichtungen, die sich aus dem Bewilligungsbescheid der NBank ergeben.

(3) Die Partnerlandkreise verpflichten sich gegenüber dem Leadpartner zum ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung gem. Ziffer 7 ANBest-EFRE/ESF+. Alle erforderlichen Unterlagen werden auf Verlangen bereitgestellt, die die Bewilligungsstelle und andere zuständige Prüfinstanzen zur Wahrnehmung ihrer Prüfrechte benötigen.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

§ 7 Kündigung der Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Mitglieder können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedem Mitglied unbenommen. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung anzusehen.

(3) Sofern eine Kündigung durch nur ein einzelnes Mitglied erfolgt, hat diese Vereinbarung weiterhin Bestand, wobei die jeweiligen Kostenanteile nach § 7 entsprechend anzupassen sind.

(4) Bei Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides werden die Mitglieder gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, um das Projekt nicht vollständig abbrechen zu müssen und dem weiteren regionalen Entwicklungsprozess insbesondere in der Wahrnehmung der regionalen Akteurinnen und Akteure keinen nachhaltigen Schaden zuzufügen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt Abs. 2.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterschrift durch die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder in Kraft, wobei ein In-Kraft-Treten frühestens nach Bewilligung und Eintritt der Bestandskraft des Förderbescheides möglich ist.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2028, längstens jedoch bis zum letztmöglichen Projektende von Vorhaben, welches nach dem 31.12.2028 liegt. Das Projektende wird vom Zuwendungsgeber noch definiert, sofern die Förderung für das Regionalmanagement entsprechend verlängert wird.

(3) Die Mitglieder sind sich einig, dass ihre gemeinsame Verantwortung für das Projekt erst mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist für sämtliche Unterlagen und Dokumente voraussichtlich am 31.12.2040 endet.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Zuwendungen dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Für das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und für die Durchführung der Vereinbarung gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

(3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Verden, Datum

Landkreis Verden
Der Landrat

.....
Peter Bohlmann

Landkreis Diepholz
Der Landrat

.....
Cord Bockhop

Landkreis Nienburg
Der Landrat

.....
Detlev Kohlmeier

Anlage

Anlage 1 – Zukunftskonzept der Zukunftsregion Mitte Niedersachsen (Stand: November 2023)
Anlage 2 – Richtlinie ANBest-EFRE/ESF+
Anlage 3 – Zuwendungs- und Änderungsbescheide der ÜR- und SER-Region